

**BDO Deutsche Warentreuhand AG
BDO Heßler Mosebach AG
Freiligrathstraße 11
18055 Rostock**

Mandantenrundschriften

November 2006

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite</u>
1. Pauschalversteuerung von Arbeitgeberzuschüssen für Berufspendler ab 1.1.2007	2
2. Lohnsteuerrecht	3
3. Praxisempfehlungen	3
3.1 Änderungen beim häuslichen Arbeitszimmer ab 1.1.2007	3
3.2 Gebäude oder Betriebsvorrichtung?	4
4. Wichtige Urteile und Schreiben	5
4.1 Eigenbetriebliches Interesse entscheidet über Lohnsteuerabzug	5
4.2 Investitionszulage für Gebäude auf fremden Grund und Boden	5
4.3 Ermäßigte Abfindungsbesteuerung bei Arbeitgeberwechsel nur bei endgültiger Beendigung des bisherigen Arbeitsverhältnisses	6
5. Wichtige Hinweise	6
5.1 DDR-Lohnzettel behalten	6
5.2 Grunderwerbsteuer	7
5.3 Steuerkontoanfrage über Elster-Online-Portal	7

Wir möchten Ihnen unsere Mandantenrundschriften gerne per E-Mail zusenden. Bitte reichen Sie uns daher, soweit möglich und noch nicht geschehen Ihre E-Mail-Adresse ein. Vielen Dank!

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Dezember :

<u>Datum der Fälligkeit</u>	<u>Steuerart</u>	<u>Schonfrist</u>
	(entfällt soweit Zahlung in bar oder per Scheck)	
11.12.2006	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag für Monat November 2006	14.12.2006
11.12.2006	Umsatzsteuer für Monat November 2006, bei Dauerfristverlängerung für Monat Oktober 2006	14.12.2006
11.12.2006	Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag IV. Quartal 2006	14.12.2006

Themen:**1. Pauschalversteuerung von Arbeitgeberzuschüssen für Berufspendler ab 1.1.2007¹**

Die Beschränkung des Werbungskostenabzugs für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab 1. Januar 2007 hat auch Auswirkungen auf die Ermittlung der Lohnsteuer beim Arbeitnehmer.

Firmenwagen

Nutzt ein Arbeitnehmer einen Firmenwagen, muss er für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit einen geldwerten Vorteil versteuern. Wird kein Fahrtenbuch geführt, wird dieser Wert anhand der 0,03 %-Regelung ermittelt. Bei einem Listenpreis von EUR 30.000 und einem Fahrtweg zur Arbeit von 20 Kilometern waren das in der Vergangenheit jährlich EUR 2.160 zusätzlicher Arbeitslohn ($\text{EUR } 30.000 \times 0,03 \% \times 20 \text{ km} \times 12 \text{ Monate}$). Doch bisher konnte der Arbeitgeber für EUR 1.380 die Lohnsteuer pauschal mit 15 Prozent übernehmen ($230 \text{ Tage} \times 20 \text{ km} \times \text{EUR } 0,30$). Nur für die Differenz von EUR 780 fielen Steuern nach der Lohnsteuerkarte und Sozialabgaben an. Ab 2007 darf der Arbeitgeber die Pauschalsteuer erst ab dem 21. Kilometer übernehmen. Auf den Beispielfall bezogen, würde das ab 1. Januar 2007 bedeuten, dass für die vollen EUR 2.160 Steuern und Sozialabgaben fällig werden.

¹ Vgl. www.steuer-office.de vom 30. Oktober 2006

Fahrtkostenzuschuss

Würde der Arbeitnehmer seinen eigenen Pkw nutzen, darf der Arbeitgeber bis 31. Dezember 2006 noch einen Zuschuss von EUR 0,30 je gefahrenen Kilometer gewähren und hierauf die pauschale Lohnsteuer von 15 Prozent übernehmen. Diese Möglichkeit greift ab 1. Januar 2007 nur dann, wenn die Fahrtstrecke zur Arbeit mehr als 20 Kilometer beträgt. Die Pauschalierung kommt dann ab dem 21. Kilometer in Frage.

2. Lohnsteuerrecht

45. Stundung

1. Lohnsteuer des Arbeitnehmers

Die Stundung von Lohnsteuer, deren Schuldner der Arbeitnehmer ist, ist nach § 222 AO gesetzlich ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift können Steueransprüche gegen den Steuerschuldner (Arbeitnehmer) nicht gestundet werden, soweit ein Dritter (Entrichtungsschuldner = Arbeitgeber) die Steuer für Rechnung des Steuerschuldners zu entrichten, insbesondere einzubehalten und abzuführen hat.

2. Lohnsteuer des Arbeitgebers

Die vorgenannten Grundsätze sind nicht anzuwenden bei Anträgen von Arbeitgebern auf Stundung der

- pauschalen Lohnsteuer, weil insoweit der Arbeitgeber selbst Schuldner ist (§ 40 Abs. 3 EStG)
- Lohnsteuer, die der Arbeitgeber auf Grund eines Haftungsbescheids (§ 42 d EStG) als Haftungsschuldner selbst schuldet. Die Stundung ist jedoch auch hier ausgeschlossen, soweit der Arbeitgeber tatsächlich Lohnsteuer einbehalten hat. In diesen Fällen hat das Finanzamt im Einzelfall zu prüfen, ob die Einziehung der Steuern bei Fälligkeit eine erhebliche Härte bedeuten würde.

3. Praxisempfehlungen

3.1 Änderungen beim häuslichen Arbeitszimmer ab 1.1.2007²

Ab 1. Januar 2007 gilt für das häusliche Arbeitszimmer das „Alles-oder-nichts-Prinzip“. Die Kosten für ein Arbeitszimmer dürfen danach in voller Höhe als Werbungskosten abgezogen werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der beruflichen Betätigung darstellt. Die Möglichkeit, wenigstens EUR 1.250 abziehen zu dürfen, besteht nicht mehr.

² Vgl. www.steuer-office.de vom 25. September 2006

Wenn sowieso die meiste Zeit zu Hause gearbeitet wird, sollte mit dem Arbeitgeber schriftlich vereinbart werden, dass in der Firma kein Arbeitsplatz mehr genutzt werden darf. Diese Vereinbarung muss dem Finanzamt im Zweifel vorgelegt werden. Zudem muss man nachweisen können, dass die für den Beruf maßgeblichen Arbeiten im Arbeitszimmer verrichtet werden. Die zweite Möglichkeit, trotz Arbeitsplatz in der Firma vom vollen Werbungskostenabzug für ein Arbeitszimmer zu profitieren, ist die Anmietung eines „außerhäuslichen“ Arbeitszimmers (BFH, Urteil v. 18. August 2005, VI R 39/04). Das vom Nachbarn angemietete Dachgeschoss oder Kellerabteil darf jedoch nicht direkt an die Wohnung angrenzen.

Mietet der Arbeitgeber aus betrieblichen Gründen einen Raum in der Wohnung des Arbeitnehmers an und überlässt ihn an den Arbeitnehmer als Arbeitszimmer, können die gesamten Kosten als Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden. Die Einschränkung ab 1. Januar 2007 gilt hier nicht (BMF, Schreiben v. 13. Dezember 2005, IV C 3 - S 2253 -112/05). Voraussetzung dafür ist allerdings, dass dem Finanzamt im Zweifel nachgewiesen werden kann, dass die Nutzung des Arbeitszimmers im vorrangigen betrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgt. Für das Vorliegen eines betrieblichen Interesses sprechen beispielsweise folgende Anhaltspunkte:

- Für den/die Arbeitnehmer sind im Unternehmen keine geeigneten Arbeitszimmer vorhanden; die Versuche des Arbeitgebers, entsprechende Räume von fremden Dritten anzumieten, sind erfolglos geblieben.
- Der Arbeitgeber hat für andere Arbeitnehmer des Betriebs, die über keine für ein Arbeitszimmer geeignete Wohnung verfügen, entsprechende Rechtsbeziehungen mit fremden Dritten, die nicht in einem Dienstverhältnis zu ihm stehen, begründet.
- Es wurde eine ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung über die Bedingungen der Nutzung des überlassenen Raumes abgeschlossen.

Kann das betriebliche Interesse an der Nutzung des Arbeitszimmers nicht glaubhaft gemacht werden, beurteilt das Finanzamt die Mietzahlungen als Arbeitslohn mit der Folge, dass die Kosten des Arbeitszimmers nur abgezogen werden dürfen, wenn dort der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit liegt.

3.2 Gebäude oder Betriebsvorrichtung?³

Die Beamten aus den Finanzministerien der Bundesländer waren richtig fleißig. Genervt vom Dauerstreit bei Betriebsprüfungen haben sie jede Menge Urteile und Verwaltungsvorschriften zu Firmengebäuden unter die Lupe genommen. Jetzt liegt das Ergebnis vor: Für rund 160 Gebäudeteile ist neu definiert, ob sie zum Bauwerk selbst gehören oder ob sie als selbständige Anlagegüter gelten und damit schneller abgeschrieben werden dürfen (Finanzministerium Baden-Württemberg, Aktenzeichen 3 S 3190/16; gilt bundesweit). Dies wirkt sich oft zum Vorteil für Investoren aus.

³ Vgl. Erlass 3 - S 3190/16

"Betriebsvorrichtung" heißt der Schlüssel für die rasche Abschreibung von Gebäudeinvestitionen in der Steuerbilanz. Dazu zählen zum Beispiel Arbeitsbühnen oder spezielle Beleuchtungen ebenso wie die Klimaanlage für die EDV-Zentrale. Die Kosten dafür können Unternehmer bei Neu- oder Umbauten nun aus der Gesamtrechnung der Baufirma herausziehen.

4. Wichtige Urteile und Schreiben

4.1 Eigenbetriebliches Interesse entscheidet über Lohnsteuerabzug⁴

Die kostenlose Überlassung bürgerlicher Kleidung an Arbeitnehmer ist nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht in jedem Fall als Arbeitslohn anzusehen (Az.: VI R 21 /05). Zwar ist der durch kostenlose oder verbilligte Überlassung von Kleidungsstücken zugewandte geldwerte Vorteil in der Regel als Arbeitslohn zu erfassen. Deshalb hat der BFH jüngst die verbilligte Überlassung hochwertiger Markenkleidung an Mitglieder der Geschäftsleitung des Arbeitgebers als Arbeitslohn angesehen (Az.: VI R 60/02).

Indes gilt: Vorteile, die der Arbeitgeber aus eigenbetrieblichem Interesse gewährt, stellen keinen Arbeitslohn dar, wenn eine Gesamtwürdigung ergibt, dass der mit der Vorteilsgewährung verfolgte betriebliche Zweck ganz im Vordergrund steht. Das kann nach dem jetzt ergangenen Urteil dann bejaht werden, wenn ein im Lebensmitteleinzelhandel tätiger Arbeitgeber seinem Verkaufspersonal - unter anderem aus hygienischen Gründen und zur Verbesserung des Erscheinungsbilds des Unternehmens - einheitliche bürgerliche Kleidung zur Verfügung stellt. Die vom Finanzamt vertretene Meinung, die Überlassung bürgerlicher Kleidung führe stets zu Arbeitslohn, teilt der BFH nicht.

4.2 Investitionszulage für Gebäude auf fremden Grund und Boden⁵

Investitionszulage für die Herstellung eines Gebäudes i. S. von § 2 Abs. 3 Satz 1 InvZulG 1999 setzt nicht voraus, dass der Hersteller bürgerlich-rechtlicher oder wirtschaftlicher Eigentümer des Gebäudes wird.

A (Investor, Ehemann) ist Inhaber eines Handwerksbetriebs. Seine Ehefrau B war Alleineigentümerin eines Gebäudegrundstücks. Die Eheleute vereinbarten, dass A auf dem Grundstück der B auf eigene Kosten einen Büroanbau erstellt. B verpflichtete sich, den entsprechenden Grundstücksanteil unentgeltlich auf A zu übertragen. A errichtete den Anbau in den Jahren 1998/1999 zu Herstellungskosten von rund DM 200.000. Erst 2002 wurde der Grundstücksanteil auf A übertragen. Das FA versagte A die beantragte zehnpromzentige Investitionszulage für die Herstellungskosten des Anbaus mit der Begründung, er habe das Gebäude nicht auf seinem Grundstück errichtet und er sei auch nicht wirtschaftlicher Eigentümer gewesen.

⁴ Vgl. Vermögen & Steuern - 11/2006

⁵ Vgl. BFH-Urteil vom 28. Juni 2006 Az. III R 19/05 (veröffentlicht am 25. Oktober 2006)

Der BFH vertritt eine großzügigere Auffassung. Nur bei beweglichen Wirtschaftsgütern muss der Investor bürgerlich-rechtlicher oder - mindestens - wirtschaftlicher Eigentümer sein. Für Erhaltungsarbeiten an einem Gebäude hat er bereits entschieden, dass nicht zwingend zivilrechtliches oder wirtschaftliches Eigentum erforderlich ist. Vielmehr kann auch ein Nießbraucher oder Mieter zulagenbegünstigt sein. Hieran anknüpfend sieht der BFH die Herstellung eines neuen Gebäudes auch dann als förderfähig an, wenn der Investor nicht wirtschaftlicher Eigentümer des Gebäudes ist bzw. wird.

Entscheidend ist, dass die Baumaßnahmen bei der Gewinnermittlung des Investors wie Herstellungskosten von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zu behandeln sind.

Voraussetzung ist somit nur, dass der Investor eine Position erlangt hat, die ihn zur Vornahme von Absetzungen für Abnutzung (AfA) berechtigt. Die Zulagengewährung für Bauten auf fremdem Grund und Boden entspricht nach Auffassung des BFH auch dem Zweck der Zulagenförderung. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Zulage ist nicht erkennbar.

4.3 Ermäßigte Abfindungsbesteuerung bei Arbeitgeberwechsel nur bei endgültiger Beendigung des bisherigen Arbeitsverhältnisses⁶

EStG § 3 Nr. 9, § 24 Nr. 1, § 34 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 2

Die Steuerbefreiung und die Tarifiermäßigung für Abfindungen setzen auch bei einem Arbeitgeberwechsel die endgültige Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in dessen wirtschaftlich maßgeblichen Teilen voraus. Das Arbeitsverhältnis wurde nicht endgültig beendet, wenn der bisherige Arbeitgeber den Arbeitnehmer bei einer Tochtergesellschaft eingesetzt hat, der Arbeitnehmer bei Verkauf der Tochtergesellschaft kündigt und mit der Tochtergesellschaft selbst einen Arbeitsvertrag abschließt, der hinsichtlich Arbeitsbereich, Entlohnung und den wesentlichen sozialen Leistungen mit dem bisherigen Arbeitsvertrag vergleichbar ist.

FG Rheinland-Pfalz, Urt. u 28. 10. 2003, 2 K 2994/01, Rev. eingelegt, Az. BFH: XIR 18/05

5. Wichtige Hinweise

5.1 DDR-Lohnzettel behalten⁷

Aufbewahrungspflicht für Unterlagen verlängert

Die Pflicht zur Aufbewahrung von Lohnunterlagen aus der DDR wird bis Ende 2001 verlängert, um Renten-Einbußen von etwa 1,3 Millionen Ostdeutschen zu verhindern. Mit den Stimmen von CDU/CSU, SPD und Linkspartei beschloss der Bundestag nun, die zum Jahresende 2006 auslaufende Aufbewahrungspflicht um fünf Jahre aufzustocken.

⁶ Vgl. DStRE 11 / 2006

⁷ Vgl. Norddeutsche Neueste Nachrichten vom 20. Oktober 2006

Die Unterlagen sind für die Klärung von gesetzlichen Rentenansprüchen wichtig. Derzeit gibt es noch immer mehr als 1,3 Millionen ungeklärte Versicherungskonten von Versicherten in den neuen Bundesländern. Den Betroffenen drohen Rentenkürzungen, wenn sie keine Nachweise über ihre Beschäftigungszeiten in DDR-Betrieben vorlegen können.

5.2 Grunderwerbsteuer⁸

Seit der Föderalismusreform im September 2006 können die Bundesländer ihre Grunderwerbsteuer selbst gestalten. Berlins Finanzsenator hat dies zum Anlass genommen, die Grunderwerbsteuer für das Land Berlin von 3,5 auf 4,5 % zu erhöhen und die Grundsteuer aufzustocken.

5.3 Steuerkontoanfrage über Elster-Online-Portal⁹

Steuerzahler und deren Steuerberater können seit 1. Oktober 2006 über ElsterOnline via Internet auf ihr Steuerkonto zugreifen und so Informationen über ausstehende Steuerzahlungen oder Erstattungen einholen.

Bevor Steuerzahler oder deren Steuerberater jedoch auf ihr Steuerkonto zugreifen können, müssen sie einige Vorkehrungen treffen. In einer Pressemitteilung vom 4. Oktober 2006 informiert das Bayerische Landesamt für Steuern, welche Voraussetzungen für die Freischaltung des Steuerkontos vorliegen müssen:

- Zu aller erst müssen sich interessierte Steuerzahler im ElsterOnline-Portal registrieren lassen. Dabei ist die Registrierart ElsterPlus (Signaturkarte) zu wählen.
- Im zweiten Schritt kann nach dem Login im privaten Bereich des ElsterOnline-Portals unter Dienste die Einsichtnahme in das Steuerkonto beantragt werden.

Nach Antragstellung schickt das Finanzamt automatisch ein Zustimmungsschreiben, das unterschrieben an die Zentralstelle ElsterOnline beim Landesamt für Steuern zurück gesandt werden muss.

⁸ Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 3. November 2006

⁹ Vgl. www.steuer-office.de vom 23. Oktober 2006

Sollten Sie Interesse an einem der o. g. Urteile oder Schreiben haben, können Sie diese gerne bei uns unter der Telefonnummer 0381 - 49 30 280 bestellen. Die Informationen in diesem Mandantenrundsreiben wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem steuerlichen Problem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserem Büro. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Anliegen bezogen ist.

Wirtschaftsprüfer - Steuerberater
Hans-Georg Göken
Telefon: 0381 - 49 30 28 - 65
E-Mail: Hans-Georg.Goeken@bdo.de

Wirtschaftsprüferin
Ruth Velke
Telefon: 0381 - 49 30-28 - 61
E-Mail: Ruth.Velke@bdo.de

Steuerberaterin
Ingrid Dotzlaff
Telefon: 0381 - 49 30 28 - 19
E-Mail: Ingrid.Dotzlaff@bdo.de

Steuerberaterin
Petra Karsupke
Telefon: 0381 - 49 30 28 - 35
E-Mail: Petra.Karsupke@bdo.de

Wirtschaftsprüfer - Steuerberater
Armin Heßler
Telefon: 0381 - 49 30 28 - 11
E-Mail: Armin.Hessler@bdo.de

Wirtschaftsprüferin - Steuerberaterin
Petra Mosebach
Telefon: 0381 - 49 30 28 - 10
E-Mail: Petra.Mosebach@bdo.de

Steuerberater
Andreas Hidde
Telefon: 0381 - 49 30 28 - 12
E-Mail: Andreas.Hidde@bdo.de

Steuerberaterin
Daniela Weinert
Telefon: 0381 - 49 30 28 - 22
E-Mail: Daniela.Weinert@bdo.de